



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-68/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	23.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	13.05.2026	
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	09.06.2026	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	23.06.2026	beschließend

Betreff:

Anpassung der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geänderten Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen zuzustimmen.

Der Wortlaut der Richtlinien ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Die Stadt Lichtenfels handelt im kommunalen Auftragswesen nach den allgemein gültigen Gesetzen und Erlassen, sowie nach den zuletzt im Jahr 2017 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen.

Die bisher in den Richtlinien festgelegten Wertgrenzen für die Zuschlags- und Auftragserteilung dürften durch die letztjährigen enormen Preis- und Kostensteigerungen insbesondere in der Baubranche nicht mehr als zeitgemäß erachtet werden.

Das Anheben der Wertgrenzen für die Zuschlags- und Auftragserteilung würde auch dazu führen, dass Arbeitsabläufe und Aufträge schneller bearbeitet werden können.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, dass die Erteilung der Zuschläge bis zur Höhe von 4.000,- Euro (bisher 2.000,- Euro) durch die Abteilungsleitungen, zwischen 4.000,- Euro bis 8.000,- Euro (bisher 2.000,- bis 5.000,- Euro) durch den Bürgermeister und über 8.000,- Euro (bisher 5.000,- Euro) durch den Magistrat erfolgen kann.

Auch wird vorgeschlagen, dass die Auftragschreiben bis zur Höhe von 4.000,- Euro (bisher 2.000,- Euro) durch die Abteilungsleitungen, zwischen 4.000,- Euro bis 8.000,- Euro (bisher 2.000,- Euro) bis 8.000,- Euro durch den Bürgermeister und über 8.000,- Euro gemäß der Formvorschrift nach § 71 Abs. 2 HGO unterzeichnet werden.

Anlage(n):

1. Entwurf_Richtlinien für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen_2026

Der Bürgermeister